

BRANCHENNEWS

Verpackungssteuer rechtens



Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden. Mit den Einnahmen soll unter anderem Müll auf dem Stadtgebiet reduziert werden / Foto: Motivbild www.pixabay.com

Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig diese Woche entschieden. Dagegen geklagt hatte eine Franchise-Nehmerin von McDonalds in Tübingen.

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt und Müll auf dem Stadtgebiet reduziert werden ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin beziehungsweise damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden?. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Die Franchise-Nehmerin von McDonalds aus Tübingen klagte dagegen und, bislang nicht den dringend benötigten Umschwung auf Mehrweg, weil sie lediglich ein Angebot, aber nicht die Nutzung und auch nicht die Incentivierung von Mehrwegverpackungen vorschreibe. Eine örtliche Verbrauchssteuer auf to-go-Verpackungen setze hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Verbrauchern, Mehrwegalternativen ernsthaft zu bewerben und in der Breite zu nutzen.